



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags  
Frau Ilse Aigner, MdL  
Maximilianeum  
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
PI/G-4255-2/1164 UK  
7. Mai 2021

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
V.9 – BS4363.0/795/2

München, 27. Mai 2021  
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Klaus Adelt SPD, vom  
06.05.2021  
Fragen an das Kultusministerium VI: Jahreszeugnisse und  
Leistungsnachweise**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der im Betreff genannten Anfrage ist folgender Vorspruch vorangestellt:  
„Aufgrund des seit Monaten andauernden Ausnahmezustandes im  
Schulbetrieb in Stadt- und Landkreis Hof sind SchülerInnen, LehrerInnen  
und Eltern besonders gefordert. Vor allem die Eltern schulpflichtiger Kinder  
machen sich Sorgen.“

Zu den Fragen im Einzelnen antworte ich wie folgt:

**Fragen 1.1. bis 3.2.:**

*1.1. Wie soll die Vorgabe einer schriftlichen Note in jedem Fach für das  
zweite Halbjahr erreicht werden, falls die SchülerInnen in Hof erst nach den  
Pfingstferien vielleicht wieder in den Wechselunterricht dürfen?*

*1.2. Gibt es hier Ausnahmeregelungen für Stadt- und Landkreis Hof?*

2.1. *Stimmt es, dass mit dem Wechsel von den Distanz- in den Präsenzunterricht sich die SchülerInnen mit einer vermehrten Anzahl von Leistungsnachweisen, die dann alle nachgeholt werden müssen, konfrontiert sehen?*

2.2. *Falls ja, welche Jahrgangsstufen sind in welchem Maße betroffen?*

3.1 *Wie soll mit den Schulaufgaben in der Unter- und Mittelstufe verfahren werden?*

3.2. *Ist es aus Sicht des Kultusministerium den SchülerInnen in der Unter- und Mittelstufe zuzumuten, nach vier Monaten Distanzunterricht in mehreren Schulfächern (inkl. Nebenfächern) noch zwei Schulaufgaben abzuverlangen?*

### **Antwort zu den Fragen 1.1. bis 3.2.:**

Mit Schreiben vom 07.05.2021 wurde den Gymnasien für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 mitgeteilt:

- „Der Fokus liegt in den verbleibenden Wochen auf der Sicherung von Basiswissen und grundlegenden Kompetenzen. Es finden in diesem Schuljahr nach den Pfingstferien deshalb **keine großen Leistungsnachweise mehr** statt.“
- Kleine Leistungsnachweise können bedarfsorientiert und mit pädagogischem Augenmaß weiter erbracht werden (in mündlicher und schriftlicher Form), eine Ballung ist aber in jedem Fall zu vermeiden. Hierfür ist eine entsprechende Absprache unter den Fachlehrkräften zwingend erforderlich. Die Entscheidung über die Durchführung von kleinen Leistungsnachweisen erfolgt in pädagogischer Verantwortung der jeweiligen Fachlehrkraft.“

Mit Schreiben vom 10.05.2021 wurden den Realschulen für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 vergleichbare Hinweise erteilt.

Den Mittelschulen ist eine Mindestzahl an schriftlichen Leistungsnachweisen nicht vorgegeben. Mit Schreiben vom 12.04.2021 wurden die Mittelschulen darauf hingewiesen, dass bei der Durchführung

von Leistungserhebungen die besondere Ausnahmesituation – insbesondere nach längeren Phasen des Distanzunterrichts in Form einer angemessenen Vorlaufzeit – in pädagogischer Verantwortung angemessen berücksichtigt werden soll.

Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 gelten die Grundsätze der Leistungserhebung im Schuljahr 2020/2021 unverändert, das heißt schriftliche Leistungserhebungen finden ausschließlich im Präsenzunterricht statt, mündliche Leistungsnachweise sind auch im Distanzunterricht möglich. Eine Mindestzahl schriftlicher Leistungsnachweise ist in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 nicht vorgegeben. Mit Schreiben vom 18.01.2021 wurden die Grundschulen darüber informiert, dass statt der vorgesehenen 18 Probearbeiten in den übertrittsrelevanten Fächern Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachunterricht im Schuljahr 2020/2021 eine Richtzahl von 14 Probearbeiten gilt, die im begründeten Fall auch deutlich unterschritten werden kann.

**Fragen 4. und 5.1.:**

*4. Gibt es klare Vorgaben, wie mit schriftlichen Leistungsnachweisen umzugehen ist, die kurz vor den Schulschließungen und Wechselunterricht erbracht worden sind?*

*5.1. Wird es ein Jahreszeugnis geben, falls keinerlei Noten vorhanden sind?*

**Antwort zu den Fragen 4. und 5.1.:**

Mit Schreiben vom 07.05.2021 wurde den Gymnasien für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 mitgeteilt:

„In der Zeugnisnote werden die gesamten der zum Schuljahresende vorhandenen Leistungen einer Schülerin bzw. eines Schülers in einem Fach unter Wahrung der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft bewertet (Art. 52 Abs. 3 BayEUG).“

Mit Schreiben vom 10.05.2021 wurden den Realschulen für die Jahrgangsstufen 5 bis 9 vergleichbare Hinweise erteilt.

Mit Schreiben vom 12.04.2021 wurden die Mittelschulen darauf hingewiesen, dass in allen Jahrgangsstufen die Jahresfortgangsnoten grundsätzlich auf Grundlage der im Schuljahr 2020/2021 erbrachten Leistungen gemäß Art. 52 Abs. 3 BayEUG festzusetzen sind. Sollten ganze Klassen, Schülergruppen oder einzelne Schülerinnen und Schüler vergleichsweise wenige Leistungsnachweise erbracht haben, auf deren Grundlage die Festsetzung der Jahresfortgangsnote in einem Fach oder mehreren Fächern nicht erfolgen kann, soll im jeweiligen Fach nach einer angemessenen Vorlaufzeit eine Ersatzprüfung angeboten werden. Die Schülerinnen und Schüler – bei Minderjährigkeit die Erziehungsberechtigten – können frei entscheiden, ob sie die Ersatzprüfung absolvieren möchten. Entscheiden Sie sich gegen die Ersatzprüfung, wird anstelle der Jahresfortgangsnote eine Bemerkung in das Jahreszeugnis aufgenommen, vgl. § 18 Abs. 6 Satz 2 Schulordnung für die Mittelschulen - MSO.

Sofern für einen Grundschüler oder eine Grundschülerin in einem Fach oder mehreren Fächern mangels hinreichender Leistungserhebungen keine Jahresfortgangsnoten festgesetzt werden können, wird eine Bemerkung darüber in das Jahreszeugnis aufgenommen, vgl. § 15 Abs. 5 Satz 2 Schulordnung für die Grundschulen - GrSO.

**Frage 5.2:**

*5.2 Warum wissen Stand heute (5. Mai) die Schulleitungen an Grundschulen mangels Vorgaben des KM noch nicht, wie das Schuljahr benotet werden soll?*

**Antwort zu Frage 5.2:**

Die Benotung in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen erfolgt auch im Schuljahr 2020/2021 nach Maßgabe des Art. 52 BayEUG.

Die Leistungserhebung erfolgt in pädagogischer Verantwortung der Lehrkraft und die Aufgabenstellungen der Leistungsnachweise ergeben sich – unabhängig von Präsenz- oder Distanzunterricht – stets aus dem vorangegangenen Unterricht. Darauf wurden die Lehrkräfte an Grundschulen mit Schreiben vom 18.01.2021 vorsorglich hingewiesen.

**Frage 5.3:**

*5.3. Wird der Notenschluss aufgrund des Distanzunterrichts verschoben?*

**Antwort zu Frage 5.3:**

Eine Verschiebung des Notenschlusses ist aufgrund der Ausführungen in den oben genannten Schreiben nicht erforderlich.

Lediglich die Ausgabe des Übertrittszeugnisses der Grundschulen wurde vom 03.05.2021 auf den 07.05.2021 verschoben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Prof. Dr. Michael Piazzolo  
Staatsminister